

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-VG/0502/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.03.2019
<u>Betreff:</u> Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Knoost, Tobias
Beratungsfolge	18.03.2019 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufstellung einer 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wie folgt:

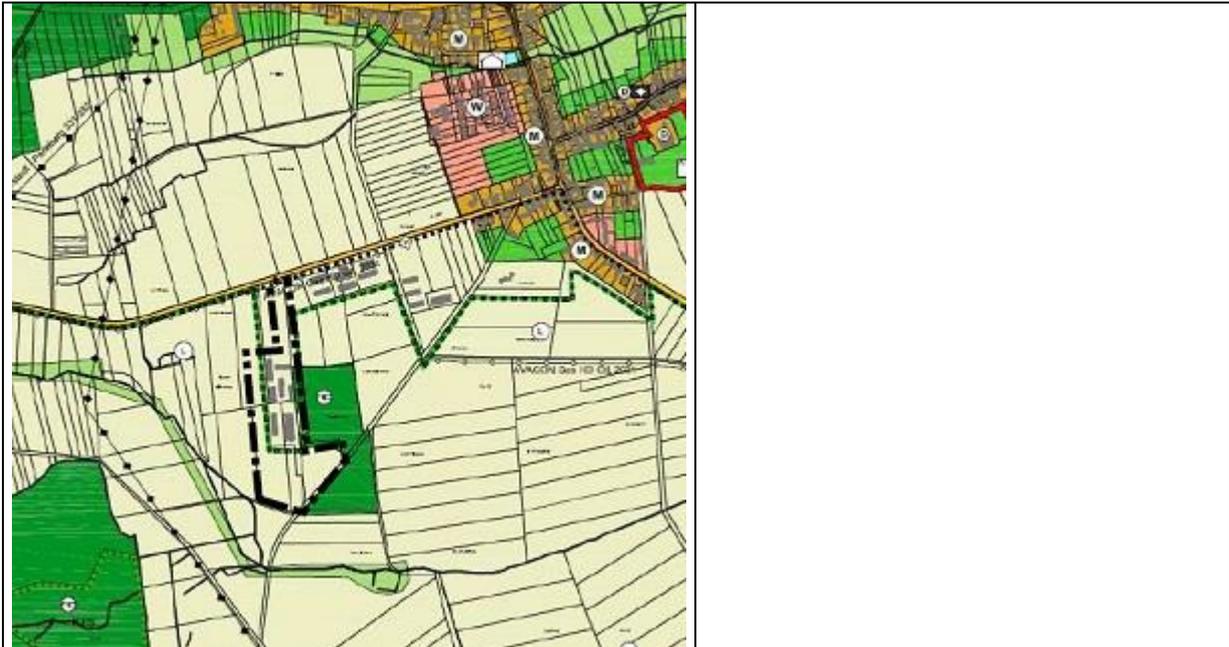
1. Der Änderungsbereich betrifft das Areal der Biogasanlage und des Tierhaltungsbetriebes südwestlich von Angern mit den Flurstücken 42/18 (tlw.), 42/22, 424, 425, 426 (tlw.), 436, 436, 437 und 466 (tlw.) der Flur 15, Gemarkung Angern in einem Umfang von insgesamt etwa 6,4 ha. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“. Die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ soll in „Sonstiges Sondergebiet“ geändert werden.
2. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
6. Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch das Planungsbüro Baukonzept Neubrandenburg GmbH sind entsprechende städtebauliche Verträge abzuschließen, mit denen die Investoren zusichern, dass der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Zusammenhang mit 4. Änderung des Flächennutzungsplans keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.

Planungsziele sind "Sonstiges Sondergebiet."

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (Beteiligung der Öffentlichkeit) ist eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durchzuführen. Gemäß § 4 Abs.1 BauGB sind den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen zur Stellungnahme und zur Äußerung

zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu zusenden.

Lage des Änderungsbereich



[TK 10/10/2014] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 6003861/2012

Begründung:

Für das Plangebiet soll der Bebauungsplan „Biogas und Tierhaltung Angern“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Hierzu hat die Gemeinde Angern in ihrer Sitzung am 26.02.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauGB lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Der Flächennutzungsplan muss hierfür geändert und die Bauflächen vergrößert werden.

Die Planungskosten für beide Änderungsbereiche werden durch die LAKO GmbH, Sitz Angern getragen.

Rechtliche Grundlage:

- § 2 Absatz 1 BauGB - Aufstellungsbeschluss
- § 2 Absatz 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden
- § 3 Absatz 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 4 Absatz 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Anlagen

Ausgrenzung_4.Änderung_ F-Plan

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	